

.BPD



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

# „Der Strafrahmen und seine Anwendung in der Praxis“



# Der Strafrahmen

- Unterschiedlich in den einzelnen Gesetzen im Bereich des Verkehrsrechtes.
- Teilweise gibt es für einzelne Delikte spezielle abgestufte Strafrahmen (Alkoholisierung)
- Erzieherische Effekt durch angepasste Strafen
- Anwendung des Strafrahmens bei mobilen Aktionen „Polizei-Schnellrichter“

## An Beispiel Alkohol



### Höhere Strafen für Alkolenker

- **0,5 bis 0,79 Promille:**  
derzeit: 218 bis 3.633 Euro **geplant:** 300 bis 3.700 Euro
- **0,8 bis 1,19 Promille**  
derzeit: 518 bis 3633 Euro **geplant:** 800 bis 3.700 Euro
- **1,2 bis 1,59 Promille**  
derzeit: 872 bis 4.360 Euro **geplant:** 1.200 bis 4.400 €
- **über 1,6 Promille:**  
derzeit: 1.162 bis 5.813 Euro **geplant:** 1.600 bis 5.900 €

# Verkehrsstrafen – Stufenbau

- Organstrafverfügung
- Das automatische Strafverfahren  
(Strafverfügung/Anonymverfügung)
- Das verkürzte Strafverfahren  
(Strafverfügung)
- Das ordentliche Strafverfahren  
(Straferkenntnis)

# Organstrafverfügung

- Wird durch einschreitende Beamte am Ort der Begehung verhängt
- Fixer Strafkatalog – keine Möglichkeit der Änderung
- Ständige Anpassung des Kataloges

# Anonymverfügung

- Fixer Strafkatalog bis max. 220€
- Anwendungsbereich derzeit in Wien von 21€ bis max. 140 €  
(Geschwindigkeitsüberschreitung)
- Automatisiertes System der Abwicklung

# Verkürzte Strafverfahren - Anzeige

- Wenn mindestens 3 Delikte begangen wurden
- Wenn das Delikt nicht im Strafkatalog der Anonymverfügungen aufscheint
- Individuelle Straffestsetzung durch Strafreferenten
- Lenkererhebung notwendig,
- Maximalstrafhöhe 365€

# Das ordentliche Verwaltungsverfahren - Straferkenntnis

- Individuelle Anpassung der Strafe bis zur jeweiligen Höchstgrenze (z.B. StVO allgemeine Delikte bis 726€)
- Eventuell Einvernahme des Beschuldigten
- Nachschau im Verwaltungsstrafregister
- Nach Einspruch gegen eine Strafverfügung (Strafe darf nicht höher werden)

# Gefährliche Verhältnisse in der StVO

- War das Delikt geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder wurde es mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen andere Straßenbenützer begangen (§ 99 Abs 2 lit c StVO), so ist von einem Strafraum zwischen 36 Euro (Mindeststrafe) und 2.180 Euro auszugehen.